

Satzung des Vereins „Alumni und Freunde der ADG“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Alumni und Freunde der ADG“ (im Folgenden der Verein). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum bis zum 31. Dezember 2019 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Montabaur.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins sind die Vernetzung der Mitglieder, die Förderung des lebenslangen Lernens, die Unterstützung bei dem Ausbau der persönlichen Handlungs- und Lösungsfähigkeiten der Mitglieder, die Unterstützung der Mitglieder bei ihrer Weiterentwicklung sowie die Beratung und Unterstützung in herausfordernden beruflichen Situationen. Der Verein erbringt keine Rechts- oder Steuerberatung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Organisation bzw. den Betrieb einer Plattform, die den Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander sowie zwischen den Mitgliedern und der Akademie Deutscher Genossenschaften e.V. mit Sitz in Montabaur, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur unter VR 684 („ADG“) sowie mit ihr im Sinne von §§ 15 ff. des Aktiengesetzes verbundener Unternehmen und ihrer Kooperationspartner ermöglicht,
 - b. die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitglieder bzw. einen gegebenenfalls vergünstigten Zugang zu Maßnahmen der ADG, der ADG Business School oder anderer Anbieter,
 - c. die Mitarbeit bei der Fortentwicklung und Gestaltung von Lehre und Forschung an der ADG sowie mit der ADG verbundener Einrichtungen und Unternehmen, insbesondere der ADG Business School und des ADG Scientific – Center for Research and Cooperation (ARC), sowie die Unterstützung bei der Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen mit enger Vernetzung zur Genossenschaftspraxis und zur genossenschaftlichen Organisation,
 - d. die Unterstützung bei Rechercharbeiten von wissenschaftlichen Einrichtungen, der ADG oder des ARC mit Bezug zur Genossenschaftsforschung und -praxis,
 - e. die ideelle und finanzielle Förderung von einkommensschwachen Teilnehmern und Studierenden an der ADG sowie mit der ADG verbundener Einrichtungen und Unternehmen, insbesondere der ADG

- Business School und des ARC, aus Deutschland oder aus Entwicklungs- und Schwellenländern,
 - f. die Förderung des Lehrbetriebes an der ADG sowie mit der ADG verbundener Einrichtungen und Unternehmen, insbesondere der ADG Business School und des ARC, beispielsweise durch die Mitwirkung bei Vorlesungen, Seminaren und die Stiftung von Lehrmitteln
 - g. die Durchführung bzw. Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben an der ADG sowie mit der ADG verbundener Einrichtungen und Unternehmen, insbesondere der ADG Business School und des ARC und
 - h. die Durchführung von kulturellen und / oder künstlerischen Veranstaltungen.
3. Der Verein soll
 - a. die Interessen der Mitglieder wahren, pflegen und fördern,
 - b. das Berufsbild der vom Verein vertretenen Mitglieder und die Ziele der ADG und der ADG Business School in der Öffentlichkeit herausstellen,
 - c. an allen sonstigen Maßnahmen mitwirken und diese unterstützen, soweit sie dazu geeignet sind, positiven Einfluss auf die Belange aller vertretenener Mitglieder zu nehmen,
 - d. die ADG und die ADG Business School bei der Ausbildung genossenschaftlich denkender und handelnder Menschen in führenden und gestaltenden Rollen unterstützen.

§3 Mittel des Vereins, Verbot der Begünstigung von Vereinsmitgliedern

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. natürliche Personen, die der ADG, nahestehen, insbesondere solche, die
 - i. an Aus- und / oder Fortbildungsveranstaltungen und -programmen teilnehmen oder teilgenommen haben, die von der ADG allein oder zusammen mit Dritten angeboten werden (wie z.B. der ADG Busi

- ness School an der Steinbeis-Hochschule in Berlin),
oder
 - ii. sich in besonderer Weise mit der ADG und deren Bildungs-, Forschungs- und / oder Netzwerkaktivitäten verbunden fühlen,
 - b. die ADG und mit der ADG im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes verbundene Unternehmen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung in Textform und deren Annahme durch den Vorstand (Aufnahme). Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
 3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder, mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern, zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung.
2. Beitragsordnung und Beitragshöhe werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied (Austritt) oder Ausschluss des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Geschäftsjahresende erfolgen und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen.
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
 - b. es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht gezahlt hat,
oder
 - c. ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied die Mitgliedschaft, Einrichtungen oder Veranstaltungen des Vereins zu vereinsfremden

Zwecken, insbesondere zu Werbezwecken, nachhaltig nutzt.

4. Der Vorstandsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Widerspruch kann gegen den Ausschluss schriftlich innerhalb eines Monats beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.
2. Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat berät den Verein bei der Verfolgung des im § 2 bezeichneten Vereinszwecks. Die Berufung von Beiratsmitgliedern erfolgt durch einfachen Vorstandsbeschluss.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem geschäftsführenden, ersten Vorsitzenden (gewählt),
 - b. dem geschäftsführenden, zweiten Vorsitzenden (entsandt),
und
 - c. bis zu fünf weiteren (gewählten) Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstands - mit Ausnahme des zweiten Vorsitzenden - werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
Der geschäftsführende, zweite Vorsitzende wird von der ADG entsandt. Das Recht zur Entsendung umfasst auch jeweils das Recht, das entsandte Mitglied des Vorstandes abzurufen und an seiner statt eine andere Person zu entsenden.
4. Die vorzeitige Abberufung eines gewählten Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
5. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
7. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern für einen bei Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
8. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung berufen und eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 9 Vergütung des Vorstands, Aufwendersatz

1. Gewählte Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Aufwendungen für den Verein werden in angemessener Höhe gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform (insbesondere durch Brief, Versand über eine etwaige Mitglieder- oder Vereinszeitung - auch in elektronischer Form - oder E-Mail) einberufen. Der Versand der Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift oder E-Mail-Adresse) ist ausreichend. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen und beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben.
2. Jedes Mitglied kann Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung stellen. Anträge zur Beschlussfassung können von Mitgliedern oder Organen bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform gestellt werden.
3. Anträge gemäß § 11(2) sollen in Textform spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden; die fristgerechte Zugänglichmachung in einem

für Mitglieder zugänglichen Bereich der Internetseite ist ausreichend.

4. Nach Ablauf der in § 11(2) bezeichneten Frist können Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung nicht mehr gestellt werden. Dies gilt nicht, soweit es sich um einen Antrag auf Änderung oder Ergänzung eines bereits in der mit der Einladung versandten Tagesordnung enthaltenen oder innerhalb der in § 11(2) bezeichneten Frist gestellten Antrags handelt. Derartige Anträge sind in der Mitgliederversammlung mündlich bekannt zu geben.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Arbeit des Vereins,
- b. Wahl von Vorstandsmitgliedern, Abberufung von gewählten und berufenen Vorstandsmitgliedern, Entlastung von Vorstandsmitgliedern,
- c. Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- d. Beitragsordnung sowie Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- e. Widersprüche gegen Beschlüsse des Vorstands,
- f. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung,
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
und
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Präsenzverfahren abzuhalten. Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, aber in keinem Fall verpflichtet, vorzusehen, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung mit Hilfe geeigneter Telekommunikationsmittel auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise ausüben können („Virtuelles Verfahren“). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Insbesondere kann das Rede- und Fragerecht auf die im Präsenzverfahren an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder beschränkt werden.

Eine etwaige Nutzung des Virtuellen Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

3. Nur Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Teilnahme von Gästen und/oder Medienvertretern sowie die Übertragung der Mitgliederversammlung (insbesondere in einem geschlossenen Mitgliederbereich der Internetseite des Vereins) können jedoch vom Vorstand zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann vom jeweiligen Sitzungsleiter an ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Bei Wahlvorgängen und Entlastungen für ein Organ soll kein Mitglied des betroffenen Organs die Mitgliederversammlung leiten.
5. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen oder sich im Virtuellen Verfahren beteiligenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die schriftliche Erteilung von Stimmvollmachten an andere Mitglieder ist zulässig.
3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt soweit gesetzlich zulässig und in dieser Satzung nicht anders geregelt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird.
5. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenprüfung.
3. Der Kassenprüfer erstattet zusammenfassend Bericht für das jeweilige Geschäftsjahr auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Der Kassenprüfer erhält für seine Tätigkeit keine Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen, auch soweit sie den Zweck des Vereins betreffen, bedürfen der Stimmen von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied und vom Vorstand gestellt werden. Sie müssen den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung der Satzung enthalten.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie mit der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden können. Der Wortlaut von vorgeschlagenen Satzungsänderungen ist mit der Tagesordnung zu veröffentlichen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins darf nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Art der Liquidation. Wird von der Versammlung nicht anderes bestimmt, sind die gewählten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das Vermögen fällt der ADG an.

www.adgonline.de

<http://www.adg-alumni.de>

**Alumni und Freunde
der ADG**

Schloss Montabaur
56410 Montabaur

Zentrale:
T: +49 2602 14-219